

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 351/2019
betreffend Raumentwicklung und Nacht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 31. Januar 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht wird um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2022 folgende von den Kantonsrätinnen Theres Agosti Monn, Turbenthal, Monica Sanesi Muri, Zürich, und Yvonne Bürgin, Rüti, am 18. November 2019 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Es geht um die Erhaltung bereits dunkler Landschaften und um die Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug in die raumplanerischen Prozesse reduziert werden.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion läuft am 31. Januar 2024 ab.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion. Kunstlicht führt bei zahlreichen Tierarten zur Falsch- oder Desorientierung. Die Tiere werden in den sensiblen Gebieten zu stark durch das Licht angezogen oder

abgeschreckt. Lichtquellen können die Fortpflanzung, die Wanderung, die Kommunikation und Nahrungssuche beeinträchtigen und zu Veränderungen der Aktivitätsphasen und des Lebensrhythmus führen. Dunkle Landschaften spielen für den Natur- und Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität eine zentrale Rolle. Die Forderungen der Motion beziehen sich auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die verursachende Störungsquelle des Lichts für diese Beeinträchtigung liegt nicht nur in diesen Landschaftsräumen selbst, sondern auch im Siedlungsgebiet, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt.

Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 92/2020 betreffend Vermeidung unnötiger Lichtemissionen wurde ein weiterer Vorstoss eingereicht, der zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Siedlungsgebiet eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) fordert. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs soll die Vorlage zur vorliegenden Motion zusammen mit der Gesetzesänderung gemäss dieser parlamentarischen Initiative in die Vernehmlassung gegeben werden. Die koordinierte Vernehmlassung verlängert die Bearbeitungsdauer der parlamentarischen Initiative.

Zur Umsetzung der vorliegenden Motion wurde ein ämterübergreifendes Projekt «Raumentwicklung und Nacht» eingeleitet. In drei Teilprojekten werden die fachlichen und gesetzlichen Grundlagen für den Erhalt von dunklen Landschaften und deren Förderung erarbeitet.

Im ersten Teilprojekt werden die notwendigen Grundlagen erarbeitet, um im kantonalen Richtplan jene Gebiete bezeichnen zu können, die bereits heute natürlich dunkel sind und weiterhin vor Lichtimmissionen geschützt werden müssen, da sie einen Lebensraum für sensible Arten aufweisen. Dabei sind auch die Perimeter der Natur- und Landschaftsschutzinventare einzubeziehen.

Im Rahmen des zweiten Teilprojekts werden die Grundlagen zu den Lichtquellen und Lichtintensitäten in unmittelbarer Nähe der sensiblen Natur- und Landschaftsräume erarbeitet. Es soll ermittelt werden, wo die potenziell störenden Lichtquellen für die sensiblen Natur- und Landschaftsräume herkommen. Dazu sind verschiedene Datenerhebungen (u. a. Satellitendaten sowie Lidardaten) notwendig. Die Beschaffung und Aufbereitung dieser heute noch fehlenden Daten gestaltet sich aufwendig.

Im dritten Teilprojekt werden, gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen in den ersten beiden Teilprojekten, die Möglichkeiten erarbeitet, um die Forderungen der Motion planerisch und rechtlich umzusetzen. Es wird geprüft, inwieweit in den Kapiteln Siedlung und Landschaft des kantonalen Richtplans eine Gesamtstrategie sowie Ziele und entsprechende Massnahmen formuliert werden können. In rechtlicher Hinsicht

wird die Einführung einer Kompetenznorm im PBG geprüft, die den Gemeinden ermöglicht, in ihrer kommunalen Nutzungsplanung licht-sensible Gebiete oder Zonen festzulegen und Anordnungen zu deren Schutz und Förderung zu treffen.

Die Erarbeitung der Grundlagen betreffend zu schützende Landschaften sowie hinsichtlich der Lichtquellen und Lichtintensitäten (Teilprojekte 1 und 2) gestaltet sich sehr zeitaufwendig und erfordert eine lange Aufbereitungsphase. Die Ergebnisse aus den Teilprojekten 1 und 2 bilden die Grundlage, um die planerischen und rechtlichen Massnahmen im Rahmen des Teilprojekts 3 zu erarbeiten. Zudem sollen verschiedene Vorstösse zu teilweise ähnlichen Anliegen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft neben der erwähnten parlamentarischen Initiative KR-Nr. 92/2020 auch die parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2020 betreffend Ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum. Um diese Arbeiten wie geplant durchführen und koordinieren zu können, soll die Frist für die Berichterstattung zur vorliegenden Motion erstreckt werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 31. Januar 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 351/2019 um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli